

Deutsches Archiv für **Geschichte des Mittelalters**

namens des Reichsinstituts für ältere deutsche
Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)

in Verbindung mit
KARL BRANDI und WALTHER HOLTZMANN

herausgegeben von
EDMUND E. STENGEL

3. J a h r g a n g



Verlag HERMANN BÖHLAUS Nachf. / Weimar 1939

Die Grabchrift der ersten Äbtissin von Quedlinburg¹⁾

Don

Edmund E. Stengel

Einführung S. 361. Text S. 362. Befund und Beschreibung S. 363. · Erläuterung: Äbtissin Mathilde als Reichsverweiserin in Sachsen S. 366. · Patriciat und Reichstatthaltertschaft Mathildes und Boleslavs von Polen S. 368.

Die Gruft Heinrichs I., des ersten deutschen Königs, ist auf Veranlassung des Reichsführers **II** Heinrich Himmler, der sie in seinen Schutz genommen hat, seit dem Jahre 1936 einer eingehenden, sorgfältigen Untersuchung unterzogen worden. Dabei wurde man auch wieder aufmerksam auf die Grabstätte der Enkelin des Königs, der Äbtissin Mathilde, die 999 auf ihren besonderen Wunsch in unmittelbarer Nähe des Großvaters beigesetzt wurde.²⁾ Noch ist dort ihr bleigedeckter Sarg erhalten, schlicht und schmucklos, aber doch kein stummer Zeuge seiner Bestimmung. Denn sein dachförmiger Deckel³⁾ trägt auf der einen Längsseite eine Inschrift von ungewöhnlichem Interesse. Der sehr schlechte Erhaltungszustand – das Blei ist mehrfach zerrissen, auch durch Oxydierung verwittert und durchlöchert – hat die ältere Forschung gehindert, ihr gebührende Beachtung zu schenken; im Denkmälerwerk sind nur einige Worte mitgeteilt, die entziffert werden konnten.⁴⁾ Wenn wir heute in der Lage sind, den vol-

¹⁾ Mit einer Schriftprobe im Text (S. 363) und 5 Lichtdrucktafeln (zwischen S. 364/365).

²⁾ *Annales Quedlinburgenses* (SS, 3, 75): *iuxta tumulos regum avi et aviae suae, Henrici et Machtildis, . . . reconditur*; Thietmar, *Chronik* ed. R. Holtmann IV c. 43 (SS. rer. Germ., Nova series 9, 1935, 180f.): *sepultaque est in ecclesia ad caput avi suimet regis Henrici*.

³⁾ Vgl. hierzu Tafel I Abb. a.

⁴⁾ A. Brinkmann, *Beschreibende Darstellung d. älteren Bau- u. Kunstdenkmäler d. Kreises Stadt Quedlinburg* (1922), 77: *metropolitana Ottonis maximi imperatoris filia un.*

len und mit Ausnahme weniger Stellen sicheren Text zu bieten, so verdanken wir das dem Entgegenkommen des Reichsführers **II**, der uns durch Vermittlung der Lehr- und Forschungsgemeinschaft „Das Ahnenerbe“, die mit der Auswertung und Veröffentlichung der Quedlinburger Grabung betraut ist¹⁾, die Inschrift zur Veröffentlichung in der Zeitschrift des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde übertrug; indem die Geschäftsstelle des „Ahnenerbe“ für uns noch besondere Lichtbilder und einen Gipsabguß herstellen ließ, gelang es, das Optimum der Voraussetzungen für das Gelingen der Arbeit zu erreichen. Entzifferung und Textherstellung sind das Ergebnis gemeinschaftlicher Bemühungen im Mitarbeiterkreis des Reichsinstituts. In erster Linie beteiligt ist **C. Erdmann**, der schon in einem früheren Stadium gutachtlich befragt wurde und jetzt im Auftrag des Reichsinstituts die Inschrift auch noch an Ort und Stelle untersucht hat, ferner **N. Siedermann**, **K. Jordan**, **G. Roethe**, **K. Strecker** und der Schreiber dieser Zeilen. Danach ergibt sich der Wortlaut, den wir bieten²⁾; mit mehreren von uns habe ich ihn vor dem Gipsabguß nochmals überprüft.

1 [**ⱥ**]DO[(m)]NA M[AHTILDA ABB(ATISS)]A METROPOLITANA OTTONIS MAXIMI IMP(e)R(a)T(ori)S FILIA VNICA QVA[(m)] QVA

2 TERNARIO [VIRTVTVM³⁾]STE]MATE FLORIDA(m) OTTO IM(perato)R NEPOS EI(us) ITALIA(m) ADITVRV[S] INVICE SV[I]

3 SAXONIE PRE[POSVIT M]ATRICIA(m) ANNO ETATIS QV[A]DRAGESIMO IIII SVI[S] LVCE KARIOR

4 HVMANIS P[(ro) D]OLOR [EXE]MTA VI ID(us) FE[B(ruarias) ANIMA]M XP(ist)O REMISIT

¹⁾ Eine von **R. Höbner** verfaßte Bearbeitung wird demnächst in Lehmanns Verlag, München, erscheinen.

²⁾ Vgl. hierzu und zum folgenden die Tafeln II—V sowie meine Zusammenstellung des Alphabets und der Ligaturen auf der Textabbildung S. 363.

³⁾ Die 4 Kardinaltugenden Weisheit, Tapferkeit, Besonnenheit, Gerechtigkeit (**Siedermann**).

[>P]: Labarum, vor dem normalen Zeilenanfang, auf dem Abguss teilweise ziemlich deutlich, aber nicht mit völliger Bestimmtheit wahrnehmbar; allenfalls möglich auch Kreuz mit verbreiterten Enden.

DO[(m)]NA: Kürzungsstrich fehlt.

M[AHTILDA ABB(ATISS)]A: Lücke von etwa 10 Buchstaben; ligiert MA, vielleicht TI.

QVA(m): Kürzungsstrich nicht mehr erkennbar.

- 2 [VIRTVTVM STE]MATE: Lücke von etwa 11 Buchstaben; Signaturen von VI, TV, TV, Kürzung von M möglich.
SV[I]: Raum eher für SVI als für SVA.
- 3 PRE[POSUIT M]ATRICIA(m): Lücke von etwa 7 Buchstaben, daher preposuit graphisch wahrscheinlicher als das sprachlich wahrscheinlichere prefecit, möglich allenfalls prefecit in.
M]ATRICIA(m): vom ersten A ganz deutlich der rechte Schenkel, der so schräg verläuft, daß der Buchstabe mit einem geradschäftigen Buchstaben, der nur M gewesen sein kann, ligiert gewesen sein muß; auch der M und P gemeinsame Schaft erkennbar. Vgl. hierzu auf Tafel I b den Ausschnitt aus Zeile 3 in etwa $\frac{2}{3}$ der natürlichen Größe.
III: letzter Schaft weniger deutlich, aber sicher.
- 4 P[(ro) D]OLOR [EXE]MTA: nach R Lücke für 5 Buchstaben, sodasß statt exemta vielleicht diremta o. ä. zu ergänzen; der Abtürzungsstrich von p(ro) ist nicht erkennbar, aber wohl sachlich gesichert.

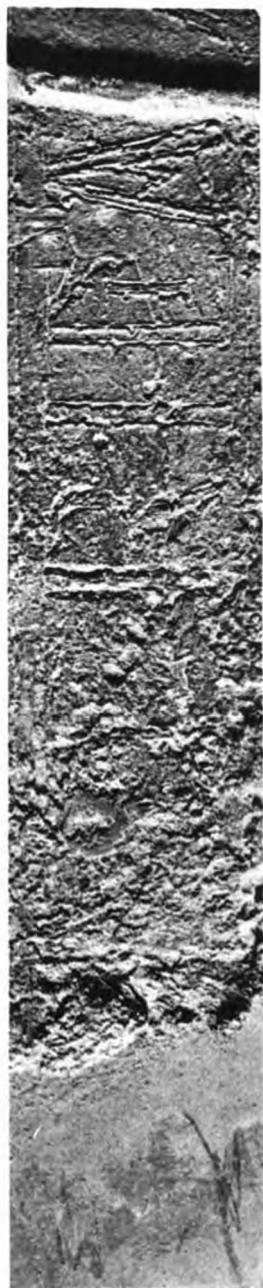


Die Inschrift ist auf einer 174 cm langen, 28—30 cm breiten Langseite des Sargdeckels offenbar erst nachträglich angebracht worden und verteilt sich auf 4 von 6 doppelt linierten Zeilen von je 4 cm Abstand; die vierte ist nicht ganz gefüllt, während die fünfte und sechste leer geblieben sind. Die Schrift, 3,2—3,5 cm hoch, ist in das Blei mit doppelten Strichen — ausnahmsweise, einmal auch bei dem gebrochenen Querstrich des A, kommen ein-

fache vor - - flach eingeritzt. Die dabei sich bildenden Grate blieben stehen. Eine besondere stilistische Wirkung erzielen diese Doppelstriche dadurch, daß sie am Ende von Rundungen zusammenlaufen, bei Querbalken aber nach außen divergieren, so daß jene zugespitzt, diese keilförmig verdickt erscheinen. Die angewandte Schriftform ist die „monumentale Capitalis“. Sie entspricht stilistisch einigermaßen gleichzeitigen Denkmälern, die wir vergleichen, recht gut, insbesondere der Inschrift auf der Mainzer Willigiststür von 1005/09.¹⁾ Bemerkenswert sind: A mit abgestumpftem Scheitel und gebrochenem Querstrich, das edige C, H mit vorstehendem Querstrich (eine schon in der „Capitalis rustica“, aber auch noch unter den Großbuchstaben der römischen Minuskel vorkommende Form), M und N mit tief ansetzenden Diagonalstrichen, ferner die Minuskelform des Q sowie das G mit eingerollter unterer Rundung. Häufig kommen Kompendien vor: „litterae contiguae“, Verbindung von Schaftbuchstaben (ME, MP, MR, NE, NN, TE), auch mit schrägschäftigen (HV, MA, NA, QV, TA, TV), und „litterae insertae“ (I in oder an C, F, L, N, V, X); vgl. das verkürzte A über dem Auslauf des K. Ziemlich zahlreich sind auch die Abbrüviaturen, darunter ungewöhnliche oder archaische wie imp(e)r(a)t(ori)s, im(perato)r, ei(us). Der Kürzungsstrich, meist undeutlich erhalten, steht über der Zeile, einmal, in imperatoris, kreuzt er den Schaft des T. Die Kürzung von p(ro) (3. 2) ist sicher zu rekonstruieren, aber kaum erkennbar. Als symbolische Invokation scheint vor dem Eingang das Christus-Monogramm verwendet zu sein.

Die Authentizität und annähernde Gleichzeitigkeit unseres Denkmals braucht nicht erst erhärtet zu werden. Der örtliche Befund duldet keinen Zweifel, und der Schriftcharakter schließt die Möglichkeit späterer Entstehung oder gar der Fälschung völlig aus. Auch die gebildete und gepflegte Sprache der Inschrift paßt wie angegossen in das spätgottonische Zeitalter, in dem sie geschrieben wurde, dem Klang der Worte nach wohl von weiblicher Hand, von einer der Nonnen der heimgegangenen „Mutter“ des Klosters. Bemerkenswert ist die Berührung des Textes mit der

¹⁾ Beispiele bzw. Alphabete bei E. Diehl, *Inscriptiones Latinae* (1912) T. 40—42 und K. Brandi, *Grundlegung einer deutschen Inschriftenkunde* (D. A. 1) 27.



Tafel I



Tafel II



Tafel III



Tafel IV



Tafel V

Darſtellung des Wirkens der Mathilde in den Jahrbüchern von Quedlinburg¹⁾; es bleibe dahingeſtellt, ob der Annaliſt die Inſchrift gefannt hat oder mit ihrem Verfaſſer ſilberwandt oder gar identifiſch geweſen iſt.

Unſere Erläuterung der Inſchrift kann ſich bezüglich der meiſten geſchichtlichen Tatſachen, die ſie berührt, kurz faſſen; ſind ſie doch ſchon aus anderen Quellen ausreichend bekannt. Wir wiſſen, daß die Äbtiffin Mathilde die einzige Tochter Ottos des Großen war. Die Quedlinburger Annalen berichten, daß ſie 955 geboren wurde.²⁾ Das Ereignis muß, da auch der Geburtstag Ottos II., ihres jüngeren Bruders, noch in dieſes Jahr fällt, möglichſt früh in ihm geſucht werden.³⁾ Die Angabe der Inſchrift, daß Mathilde am 8. Februar 999 im 44. Lebensjahr geſtorben ſei, begrenzt den möglichen Zeitraum noch präzifer auf einige Wochen nach dem 8. Februar 955. Als Mathildes Todestag überliefern den 8. Februar auch die Suldaer Totenannalen⁴⁾, während die Quedlinburger Annalen⁵⁾ und der Lüneburger Nekrolog⁶⁾ den 7., Thietmar⁷⁾ den 6. Februar haben. Die ungewöhnliche Bezeichnung als *abbatissa metropolitana*, die immerhin auch ſonſt nicht ohne Analogie iſt⁸⁾, trifft für Quedlinburg zu: die Quedlinburger Annalen und ein Diplom Ottos III. von 999 ſprechen von der *metropolitanensis ecclesia* und von der *metropolis Quedlinburg*.⁹⁾

Von der Statthalterſchaft endlich, mit der Kaiſer Otto III. 997 beim Antritt der zweiten Romfahrt ſeine Mühme betraut hat,

¹⁾ Vgl. außer dem übereinſtimmenden Gebrauch von *metropolis* (3. 1, ſ. u.) *Ottonis maximi imperatoris filia* (3. 1) mit *magni Ottonis augusti filia* (SS. 3, 74); ferner *quam quaternario [virtutum ste]mate floridam* (3. 1 f.) mit *quae florida dehinc vacillantis tempore iuventutis* (SS. 3, 74); endlich *quam . . . Otto nepos eius Italiam aditurus in vice sui Saxonie preposuit matriciam* (3. 2 f.) mit *Haec fratruele suo . . . Ottone Romam proficiscente imperatoria vice sibi commissa regna* (SS. 3, 75).

²⁾ MG. SS. 3, 58.

³⁾ Vgl. K. Uhlirz, *Jahrbücher des deutſchen Reiches unter Otto II. und Otto III.* 1 (1902), 1 Anm. 2.

⁴⁾ SS. 13, 208.

⁵⁾ SS. 3, 75.

⁶⁾ A. Ch. Wedekind, *Noten* 3 (1836), 11.

⁷⁾ IV c. 43, ed. R. Holzmänn 180 f.

⁸⁾ Vgl. Ducange ſ. v. „*metropolitanus*“

⁹⁾ SS. 3, 74 f., DO III. 155. Die Bezeichnung mag hier eine Erinnerung an den Witwenſitz der Königinmutter Mathilde ſein.

wissen wir durch Thietmar¹⁾, die Quedlinburger²⁾ und die Hildesheimer³⁾ Annalen. Wenn der Verfasser der Inschrift dieses staats- und rechtsgeschichtlich denkwürdigen Ereignisses gedenkt — um seiner Ungewöhnlichkeit willen mit besonderem Nachdruck —, so sagt er uns also an sich auch nichts Neues. Doch enthält sein Bericht zwei Worte, die unsere Kenntnis des Vorgangs in bedeutsamer Weise vertiefen.

Eine Abweichung von der üblichen Auffassung ist es schon, daß unser Denkmal Mathilde Verweserin nicht des ganzen Reiches, sondern nur Sachsens nennt. Darf man das wirklich so auslegen, daß der Verfasser, wie gelegentlich auch andere Zeitgenossen⁴⁾, Sachsen gesagt, aber Deutschland gemeint habe? Oder hat er nicht doch wirklich eine auf Sachsen beschränkte Statthalterschaft im Auge? Gegen diese Auslegung läßt sich nicht einmal einwenden, daß sie den anderen Zeugnissen des Vorgangs widerspreche. Bei Thietmar ist nicht von der *regni cura* die Rede, die der Kaiser seiner Muhme übertragen habe, das heißt von der Pflege des Reiches κατ' ἐξοχήν, des deutschen Reiches⁵⁾, sondern von der *istius regni cura*. Der Gebrauch des Demonstrativums, zu dem bei Thietmar stets eine unmittelbare Rückbeziehung gehört⁶⁾, schließt doch wohl aus — was man bisher angenommen

¹⁾ IV c. 41, ed. R. Holtzmann 178 f.: *commissa erat regni istius cura venerabili abbatissae Matlildi*.

²⁾ SS. 3, 75: *Haec fratuele suo, largo scilicet Ottone, Romam proficiscente imperatoria vice commissa sibi regna non levitate feminea gubernans*.

³⁾ SS. 3, 91: *summa rerum dominae Mahtildae amite suae . . . delegata*.

⁴⁾ Vgl. S. Digenet, Bezeichnungen f. Volk und Land d. Deutschen (1901) 17 f., 139 f., 197 f., 223 f., 243. Erwähnt sei Ottos III. Titel Romanus, Saxonicus, Italicus in MG. D. O. III 390.

⁵⁾ Diese Bedeutung ist Thietmar geläufig. Sie begreift Italien natürlich nicht mit ein (vgl. II c. 18, wo Erzbischof Wilhelm beauftragt wird, während der letzten Italienfahrt Ottos I. Parthenopolim disponendi ceteraque regni necessaria regendi) und schließt darum die Möglichkeit aus, gerade das *istud regnum* von IV c. 41 als Gegensatz zu einem Deutschland und Italien gemeinsam umfassenden regnum — damals doch eine Irrealität — zu fassen und als das engere deutsche Reich zu definieren.

⁶⁾ Er spricht mit Bezug auf Ottos III. Kaiserkrönung vom *imperium illud* (IV c. 27) und mit Bezug auf Dänemark vom *istud regnum* (I c. 17). Ebenso steht es mit illa, haec, ea regio (III c. 10, VI c. 11, 91, VII c. 45, VIII c. 27).

hat¹⁾ —, daß regnum hier im prägnanten ſtaatsrechtlichen Sinn das deutſche Reich bedeutet. Wie an einer anderen Stelle, wo Thietmar von den habitatores regni illius ſpricht und damit nur das lothringiſche Umland von Kalkar meint²⁾, dürfte das Wort vielmehr — ein auch ſorſt bei ihm vorkommender³⁾, dem Klang- ähnlichen regio⁴⁾ etwa entſprechender Sprachgebrauch — einen beliebigen Herrſchaftsbereich, irgendeine politiſche Landſchaft bezeichnen; und das kann in dem Zuſammenhang, in dem die Stelle ſteht und auf den ihr iſtius hinweiſt, hier nur das Sachſenland ſein. Ebenſowenig ſchreiben die Quedlinburger Annalen Mathilde ausdrücklicly eine Statthalterſchaft im ganzen Reich zu. Sie ſprechen von den imperatoria vice commiſſa ſibi regna; der Plural beweist wiederum, daß nicht das deutſche „Regnum“ gemeint iſt, ſondern unbeſtimmt bleibende Gebiete, die nicht notwendig das ganze Reich einzuschließen brauchen, ſondern ſehr wohl mit einzelnen Teilen des Reiches — etwa Sachſen, Thüringen und den Marken identifiſch ſein können. Da vollends die hildesheimer Annalen zwar die Übertragung der summa rerum, der oberſten Staatsgewalt, an Mathilde melden, aber nicht ſagen, auf welchen Raum dieſe Befugnis ſich bezogen habe, ſind wir doch wohl genötigt, die Grabſchrift beim Worte zu nehmen und Mathildes Statthalterſchaft auf Sachſen zu beſchränken. Wir brauchen damit noch nicht die Frage aufzuwerfen, ob es etwa im Süden des Reiches damals einen zweiten Stellvertreter des Kaiſers gegeben hat. Dürfte man aber wirklich einen Dualismus der Reichsverweſerſchaft annehmen, ſo wäre wohl nicht zu viel geſagt, wenn man ihn wertete

¹⁾ So G. Waitz, Deutſche Verfaſſungsgeſchichte 6, 2. Aufl. (1896), 283 und Brackmann (unten 368 Anm. 1) 18.

²⁾ VIII c. 17, Holzmann 514f. So verſteht auch Derſelbe: Geſchichtſchreiber der deutſchen Vorzeit 39 (4. Aufl. 1939) 360 die Stelle. Sie auf das ganze Reich zu beziehen, iſt offenbar unmöglich.

³⁾ Thietmar gebraucht regnum gern für öſtliche Reiche, wie Polen (VIII c. 2, 4), Böhmen (VI c. 71), Ungarn (IV c. 59), Rußland (VII c. 65, 74, VIII c. 32), ferner für England (VII c. 36) und Dänemark (I c. 17), aber auch für die kleineren Gebiete der Abodriten (VIII c. 5) und Schleiſiens links der Oder (IV c. 12, S. 146 Z. 10) ſowie für das bayriſche „Reich“ Herzog Heinrichs I. (II c. 6, 8, 40, IV c. 20, V c. 14).

⁴⁾ Belege II c. 30, III c. 10, VI c. 11, 91, 99, VII c. 28, 45, 64, VIII c. 27.

als frühen Vorläufer oder gar als Keim jenes Nebeneinanders des Doppelvikariats der Pfalzgrafen von Sachsen und bei Rhein, für den das Lehnrecht des Sachsenspiegels der älteste Fundort ist.

Bedeutsamer noch ist das zweite Wort, mit dem das Epitaph der Äbtissin Mathilde die so spärliche Überlieferung der Geschichte des dritten Otto bereichert¹⁾: Mathilde wird als Stellvertreterin des Kaisers *patricia* genannt oder vielmehr, wenn unser gemeinsames Bemühen den Schriftbefund²⁾ richtig gedeutet hat, *matricia*, eine vermutlich mit Bezug auf die mütterliche Stellung der Äbtissin und auf ihren Rang als *metropolitana* gefundene künstliche Femininbildung, die am Sinn natürlich nichts ändert. Sie trägt also den alten römisch-byzantinischen Amtstitel. Ihn hatten einst schon die Karolinger und später die Häupter der Adelsfamilien Roms zur Bezeichnung ihrer Stadtherrschaft geführt; auch einer Römerin, der Marozia, war er gelegentlich beigelegt worden.³⁾ Otto III. hat ihn dann später seiner „auto-nomen“ Bedeutung entkleidet und, indem er 999 einen Deutschen seiner Umgebung zum Patricius ernannte, das Wort wieder zum Beamtentitel gemacht; es bezeichnet nun speziell einen Stellvertreter des Kaisers. Die Beziehung auf die Stadt Rom blieb dabei erhalten. In unserem Fall aber ist der Titel nun auch von seinem Ursprung gelöst, aus dem engen stadtrömischen Kreis über die Alpen nach Deutschland übertragen und dem neuen Reichsbegriff Ottos III. dienstbar gemacht, der auch sonst bewußt auf dem Grundgedanken einer „*Renovatio imperii Romanorum*“ aufbaute und in der Rezeption von Rechtsformen und Titeln des alten Rom schwelgte. Man mag aus unserem Epitaph vielleicht schließen, daß die Anfänge dieser neuen Auffassung, die im übrigen erst als ein Ergebnis des zweiten Romaufenthalts Ottos seit 997 gilt⁴⁾, auf Grund unserer

¹⁾ Es ist kürzlich bereits, auf Grund einer vorläufigen Mitteilung aus dem Inhalt der Inschrift, von A. Braßmann, Kaiser Otto III. und die staatliche Umgestaltung Polens und Ungarns (Abhandlungen der Preussischen Akademie 1939, phil.-hist. Kl.) 16 ff. ausgewertet worden. Wir können uns im folgenden zum Teil darauf beziehen.

²⁾ Vgl. hierzu den Teilausschnitt der Zeile 3 auf Tafel I b.

³⁾ Vgl. P. E. Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio (1929) 1, 59, 61, 229; 2, 27; Braßmann 7 ff.

⁴⁾ Schramm S. 102 ff., 116 ff.

Inschrift vielleicht noch weiter zurückreichen, vorausgesetzt, daß diese ganz gleichzeitig ist. Das läßt sich freilich nicht beweisen. Möglich, daß sie doch erst nachträglich, etwa während des Quedlinburger Aufenthaltes des Kaisers im April 1000¹⁾, entstand; dann würde der Patricius-Titel eher nur ein Reflex jenes römischen Aufenthaltes des Kaisers sein.

Dem sei, wie ihm wolle —, auch so bleibt der Fall in hohem Maße bemerkenswert. Noch mehr aber dadurch, daß er ermöglicht, noch einen zweiten, dessen fast gleichzeitiges Seitenstück er ist, endgültig zu erkennen, einen Fall von noch weit größerer politischer Bedeutung. Wie schon vorlängst von mir festgestellt²⁾ und neuerdings von A. Braßmann mit eingehender Begründung ausgeführt worden ist³⁾, hat das neue imperiale System Ottos III. eine besondere Bedeutung gewonnen für das staatsrechtliche Verhältnis des Reiches nicht nur zu Ungarn, sondern namentlich auch zu Polen. Die Übereignung beider Länder an den heiligen Petrus, die unter ihm erfolgte, wurde alsbald nicht nur auf den Papst, sondern auch auf den Kaiser bezogen, der sich gleich jenem als Diener der Apostel Petrus und Paulus bezeichnete. So nahm Otto sie in sein Imperium auf, in dem sie nicht dem engeren deutschen Regnum angehörten, sondern „Kaiser“-Länder sein sollten. Dieser staatsrechtliche Vorgang ist erschließbar vor allem aus der Tatsache, daß damals Polen und Ungarn aus den deutschen Kirchenprovinzen Salzburg und Magdeburg gelöst und eigenen Metropolen Gran und Gnesen — unterstellt wurden. Für Polen wird er aber vollends dadurch bezeugt, daß Otto III. bei seinem Zug nach Gnesen im Jahre 1000 den polnischen Herzog Boleslaw Chrobry dem

¹⁾ Vgl. G. Richter u. H. Kohl, *Annalen d. deutschen Geschichte im Mittelalter* 3, 1. Abt. (1890), 164.

²⁾ Stengel, *Regnum und Imperium* (1930) 15 f. Daß die Übereignung an den heiligen Petrus von Otto III., indem er sich als „Knecht der Apostel“ bezeichnete, als Obereigentum des Kaisers gedeutet worden ist, hat Schramm 153 f., 174 nur erst für Ungarn festgestellt. Es ist aber aus dem Gnesener Tag von 1000 und aus dem Kaisertitel „servus Christi“ dieser Zeit (vgl. Schramm 138 ff.) auch für Polen zu folgern.

³⁾ Braßmann 14 ff. Vgl. schon Ders., *Der „römische“ Erneuerungsgedanke und seine Bedeutung für die Reichspolitik der deutschen Kaiserzeit* (1932) 17 f.; Ders., *Die Anfänge des polnischen Staates* (1934) 22 ff.; Ders., *Reichspolitik und Ostpolitik im frühen Mittelalter* (1935) 15 ff.

glaubwürdigen Kern eines jüngeren Berichts¹⁾ zufolge zum *cooperator imperii* und zum *amicus et socius populi Romani* ernannt hat. Schon Zeißberg hat in dem *cooperator imperii* den *adiutor imperii* wiedergefunden, der nach der die Zustände am Hofe Ottos III. nachträglich schildernden „*Graphia urbis Romae*“ der römische *Patricius* bei seiner Einsetzung durch den Kaiser werden sollte²⁾, und in dem *amicus populi Romani* den *amicus imperatoris*, als den im Anfang des 11. Jahrhunderts Aimoin von Fleury den römischen *Patricius* bezeichnet hat.³⁾ Zeißberg hat aus diesen beiden zeitgenössischen Parallelen auch bereits den Schluß gezogen, daß Otto III. Boleslaw in Gnesen zum *Patricius* gemacht habe. Diese scharfsinnige Kombination wird, wie wiederum Bradmann zeigen konnte, glänzend bestätigt durch die Grabſchrift Mathildes, die beweist, daß Otto III. den *Patriciustitel* damals wirklich auch außerhalb Roms verliehen hat.⁴⁾ Und mehr noch: Mathildes *Patriciat* ist geradezu der Schlüssel für den *Patriciat* Boleslaws; auch von diesem muß gelten, was von jenem ausdrücklich überliefert wird, daß er nämlich der Titel eines Stellvertreters des abwesenden Kaisers ist. Damit ist die Stellung des polnischen Herzogs scharf bezeichnet: er war nicht bloß der „verbündete“ „Freund“, sondern der beauftragte Statthalter Kaiser Ottos III. in Polen⁵⁾ und dieses Land ein abhängiges Glied des *Romanum Imperium*.

¹⁾ *Chronica Polonorum* I c. 6, SS. 9, 429: quod imperator eum fratrem et cooperatorem imperii constituit et populi Romani amicum et socium appellavit. P. Kehr: Abh. d. Preuß. Ak. 1920, phil.-hist. Kl. Nr. 1, 35 Anm. 1 u. J. Haller, D. Papsttum 2 b (1939), 485 haben es noch abgelehnt, von der Stelle Gebrauch zu machen.

²⁾ O. Zeißberg, Otto III. und Boleslaw I. von Polen (Jf. d. österr. Reich. Gymnasien 18, 1867) 341 ff. Vgl. Bradmann 7.

³⁾ Zeißberg, Deutschlands Politik gegen Polen (daf. 19, 1868) 85 Anm. 3. Vgl. Bradmann 19.

⁴⁾ Die Parallele wird noch schlagender, wenn man annehmen darf (vgl. oben S. 369 zu Anm. 2), daß Otto die Grabſchrift erst im April 1000, d. h. wenige Wochen nach seinem Besuch Gnesens hat anbringen lassen.

⁵⁾ Der Vorschlag E. Erdmanns in seiner soeben erscheinenden Anzeige der Untersuchung Bradmanns, Boleslaw in Nachfolge Mathildes als Statthalter für ganz Deutschland anzusehen (h. 3. 160, 569), erscheint mir weder mit der politischen Gesamtlage noch mit der oben S. 366 ff. begründeten landeschaftlichen Beschränkung von Mathildes *Patriciat* vereinbar zu sein.